



Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Per E-Mail an:  
annemarie.gasser@bj.admin.ch  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

RR/Im

312

Bern, den 30. September 2020

**Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug) - Vernehmlassung des Schweizerischen Anwaltsverbands**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Der SAV setzt sich auch im Bereich des Strafrechts für die strikte Beachtung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheits- und Verfahrensrechte ein. Diese sind insbesondere im Vollzugsrecht gefährdet, weshalb wir uns veranlasst sehen, uns zu dieser Vorlage wie folgt zu äussern:

**A. Grundsätzliches**

Die beiden Vorlagen führen den Trend fort, das Strafrecht von seinen Kernaufgaben zu entfernen und es zum Vehikel für polizeirechtliche Präventionsmassnahmen zu machen, die weit über die zu verbüssende Strafe hinaus in die Rechtsstellung der betroffenen Individuen und ihrer Angehörigen eingreifen. Die an sich schon ambitionierte Aufgabe der Resozialisierung wird dadurch geschwächt, in vielen Fällen sogar verunmöglicht. Die hier diskutierten Vorlagen gefährden die Ziele des Vollzugsrechts statt sie zu fördern.

Im Zentrum der Vorlagen steht der Begriff der Gefährlichkeit, der völlig unzureichend und insbesondere viel zu breit definiert wird (vgl. dazu unten, D.10). Schon aus diesem Grund kann er keine gesetzliche Grundlage für freiheitsbeschränkende Massnahmen i.S.v. Art. 36 Abs. 1 BV sein. Der Begriff der Gefährlichkeit basiert definitionsgemäss nicht auf begangenen, sondern auf drohendem Unrecht, das der Gesetzgeber durch freiheitsbeschränkende Massnahmen verhindern will. Es geht um reine Präventivhaft, die konventionsrechtlich nur im Rahmen von Art. 5 Ziff. 1 lit. c EMRK zulässig ist. Die Vorlagen versäumen es aber vollständig, die einzelnen Voraussetzungen und die Grenzen der Präventivhaft zu konkretisieren. Solchen offensichtlich verfassungswidrigen Vorlagen könnte der SAV nicht einmal dann zustimmen, wenn die Notwendigkeit und Eignung der Massnahmen im Hinblick auf die angestrebten Ziele nachgewiesen wären, was sie nicht sind.

## B. Antrag SAV

Das Bundesamt für Justiz sei zu beauftragen, neue Vorentwürfe auszuarbeiten, welche den nachfolgenden Ausführungen Rechnung tragen und wenigstens die Voraussetzungen sowie die Grenzen aller freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Einzelnen gesetzlich und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben definieren.

## C. Übersicht über die Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

|                              |       |
|------------------------------|-------|
| Art. 41a StGB                | D.7   |
| Art. 57a StGB                | D.8   |
| Art. 62 StGB                 | D.11  |
| Art. 62c StGB                | D.1   |
| Art. 62d StGB                | D.1   |
| Art. 62e StGB                | D.6   |
| Art. 62f StGB                | D.11  |
| Art. 63a StGB                | D.1   |
| Art. 64 StGB                 | D.6   |
| Art. 64a StGB                | D.9   |
| Art. 64b StGB                | D.6   |
| Art. 65a StGB                | D.2   |
| Art. 75a StGB                | D.12  |
| Art. 84 StGB                 | D.5   |
| Art. 89a StGB                | D.11  |
| Art. 90 StGB                 | D.5   |
| Art. 91a StGB                | D.6   |
| Art. 91b StGB                | D.10  |
| Art. 93 StGB                 | D.3   |
| Art. 94 StGB                 | D.4   |
| Art. 95                      | D.3-4 |
| Art. 95a                     | D.3-4 |
| Art. 81 BGG                  | D.2   |
| Art. 28 JStG                 | D.13  |
| Art. 34a <sup>bis</sup> MStG | D.14  |

Wir verzichten darauf, uns zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage 2 explizit zu äussern. Die hier vorgetragenen Bedenken gelten aber vorbehaltlos auch für Vorlage 2.

## D. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Zuständigkeiten

*Art. 62c Abs. 1 und 5, 62d Abs. 1, 63a Abs. 1 und 2 VE-StGB*

Die Zuständigkeiten bei der Aufhebung einer bestehenden Massnahme und der Anordnung einer neuen Massnahme sind im geltenden StGB zweigeteilt: Für die Aufhebung ist die Vollzugsbehörde zuständig und für die Änderung oder Verlängerung das Gericht.

#### a) Grundsätzlich begrüßenswerte vorgeschlagene Änderung, nötige Ergänzungen

Es ist an sich zu begrüßen, dass der Vorentwurf vorsieht, diese nicht sachgerechte Zweispurigkeit aufzuheben. Damit wird verhindert, dass sich zwei Behörden teilweise mit fast gleichlautenden Fragestellungen beschäftigen. Sodann wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit entlastet und die Entscheide ergehen durch die sachlich kompetenten Strafgerichte. Bereits heute führen einige Kantone die Kompetenzen in der Hand des Gerichtes zusammen. Diese Zuteilung hat sich bewährt und die bundesrechtliche Einführung ist zu begrüßen. Die Aufhebung der verfahrensrechtlichen Zweispurigkeit geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Die nötige gerichtliche Zuständigkeit und die Justizförmigkeit des Verfahrens wurde indessen in der Vorlage noch nicht konsequent umgesetzt.

In grundsätzlicher Hinsicht ist folgendes zu bedenken: Sofern weichenstellende Entscheide über die Freiheit weiterhin Vollzugsbehörden zugewiesen werden, läuft dies auf eine EMRK-widrige Unterminierung der Judikative statt. Es ist tief in die abendländische Rechtsgeschichte eingeschrieben, dass über die Freiheit respektive Unfreiheit einer Person ein Gericht entscheiden soll (habeas corpus). Dieser Grundsatz wird im Massnahmenrecht auch im Vorentwurf nicht durchgehend geachtet. Trotz der beiden Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fuchser bzw. Derungs gegen die Schweiz) wird teilweise weiter an einer EMRK-widrigen Verfahrensstruktur festgehalten. Weiterhin entscheiden teils Verwaltungsbehörden faktisch über die Freiheit oder Unfreiheit von Personen in strafrechtlichen Massnahmen. Dadurch wird die dritte Gewalt entkernt. Die Exekutive tritt namentlich in Form der Behörden des Strafvollzuges auf. Der Strafvollzug ist staatsrechtlich in die Exekutive und nicht die Judikative einzuordnen. Dem ist bei einer Änderung des StGB grundsätzlich und durchgehend Einhalt zu gebieten.

Art. 62d befasst sich mit der Prüfung der Entlassung und der Aufhebung von stationären Massnahmen. Beschuldigtenrechte und die kontradiktorische Anlage des Strafverfahrens wurden weitgehend ausgehebelt. Die verwaltungsinterne Kontrolle der Massnahmen ist zu einer Routineübung verkommen, in welcher sich die Vollzugsbehörden selbst überprüfen, statt die Legitimation des weiteren Eingriffs in die Grundrechte zu überprüfen. Die Kontrolle ist selbstreferenziell und gleicht einem bürokratischen Leerlauf. Daher sind externe Begutachtung zu forcieren, um zu verhindern, dass sich Falscheinschätzungen von Institutionen festschreiben. Externe Kontrolle entspricht gängigen Standards jeder Qualitätssicherung. Es ist sicherzustellen, dass mindestens alle zwei Jahre bei allen Massnahmen eine tiefgreifende Prüfung zu erfolgen hat. Ein Bericht der Vollzugsanstalt reicht hierfür nicht aus. Diese Überprüfung hat mindestens jedes zweite Jahr und dabei stets unter Berücksichtigung einer externen, sachverständigen Expertise und mit Bestellung einer notwendigen Verteidigung zu erfolgen. Eine anstaltsinterne Einschätzung genügt dem nicht. Eine entsprechende Ergänzung von Art. 62d StGB ist vorzunehmen und mit Blick auf die EMRK wohl auch unabdingbar, ansonsten die verwaltungsinterne Vorprüfung rechtsstaatlich zu wenig solid ausfällt. Der Vorschlag garantiert bisher nicht, dass vor Ablauf einer ursprünglich gerichtlich angeordneten Massnahme von bis zu fünf Jahren eine rechtsstaatlich zwingende, seriöse Zwischenprüfung erfolgt.

*b) Gerichtliche Haftprüfung bei einer strittigen bedingten Entlassung und Aufhebung (Art. 62d StGB)*

Der Vorentwurf zielt darauf ab, die Zuständigkeiten über den Bestand von therapeutischen Massnahmen einheitlich zu regeln und die Zuständigkeit zur Aufhebung in jedem Fall dem Strafgericht zuzuweisen (Erläuternder Bericht, S. 21). Dabei ging aber ein wichtiger Entscheid vergessen: die bedingte Entlassung aus der Massnahme. Dass über Freiheit respektive Unfreiheit einer Person ein Gericht entscheiden soll, ist wie erwähnt ein uralter rechtsstaatlicher Grundsatz. Dieser Grundsatz wird in der Schweiz im Massnahmenrecht nicht geachtet und dies trotz der beiden Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Fuchser respektive Derungs gegen die Schweiz (EGMR Fuchser gegen Schweiz, Urteil Nr. 55894/00, 13. Juli 2006; Derungs gegen Schweiz, Urteil Nr. 52089/09, 10. Mai 2016). Die bedingte Entlassung aus einer freiheitsentziehenden Massnahme ist kein blosser Vollzugsentscheid, sondern betrifft wie die Aufhebung oder Beendigung den Bestand der Massnahme. Ein solcher bedeutender materieller Entscheid über den Bestand der Sanktion hat durch das Sachgericht zu erfolgen. Es ist daher die Kompetenzordnung zwingend zu ändern.

Die bedingte Entlassung aus einer freiheitsentziehenden Massnahme ist wie erwähnt kein blosser Vollzugsentscheid, sondern betrifft wie die Aufhebung oder Beendigung den Bestand der Massnahme. Hier unterscheidet sich das Massnahmenrecht vom übrigen Strafrecht. Bei Freiheitsstrafen ist die bedingte Entlassung durchaus eine Frage des blossen Vollzugsrechts. Das hängt damit zusammen, dass Freiheitsstrafen zeitlich befristet sind. Die bedingte Entlassung ist hier gleichsam eine Frage des Übergangsmangements. Bei Massnahmen hingegen gibt es grundsätzlich keine vordefinierte Länge. Die betroffene Person wird erst durch die Aufhebung respektive bedingte Entlassung aus der Sanktion entlassen. Der Entscheid über die bedingte Entlassung enthält eine materiell-rechtliche Komponente, da er den Bestand der Sanktion an sich beschlägt.

Einen bedeutenden materiellen Entscheid über den Bestand der Sanktion sollte eine unabhängige und nicht weisungsgebundene Behörde treffen. Vollzugsbehörden sind nicht unabhängig. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass in verschiedenen Kantonen Weisungen bestehen, wie diese Behörden wann zu entscheiden haben (vgl. Rohner, Die Fachkommission zur Beurteilung gefährlicher Straftäter nach Art. 62d Abs. 2 StGB, Zürich 2016, N 636 ff.). Hinter vorgehaltener Hand geben Vollzugsmitarbeitende sodann an, dass sie von den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern auch Anordnungen im Einzelfall erhalten. Dies ist ein systemisches Problem der Weisungsgebundenheit dieser hierarchischen Behörde. Es ist erfreulich, dass beispielsweise der Kanton Wallis schon heute für die Frage der bedingten Entlassung ein unabhängiges Gericht vorsieht. Diese bewährte Zuständigkeit ist auch im Bundesrecht zu übernehmen. Statt den weisungsabhängigen Vollzugsbehörden ist der Entscheid über die bedingte Entlassung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin von unabhängigen Gerichten zu treffen. Nur eigentliche Vollzugsfragen sollen weiterhin in der Kompetenz des Strafvollzugs und damit der weisungsgebundenen Exekutive bleiben.

*c) Fazit betreffend Änderung der Zuständigkeit*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplanten Änderungen der Zuständigkeit bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung von therapeutischen Massnahmen begrüsst werden. Diese Änderungen sollten ergänzt werden durch eine zwingende periodische Kontrolle jedes zweite Jahr mit externen Expertisen und amtlichen Verteidigungen bei allen (freiheitsentziehenden) Massnahmen sowie einer Zuständigkeit der Gerichte auch bei bedingten Entlassungen, denn Art. 5 Ziff. 4 EMRK und die rechtskulturelle Grundsatznorm der Gewaltenteilung fordern hier ein Gericht.

Diese zwingend nötigen Rückverschiebung der Kompetenzen von den weisungsabhängigen Vollzugsbehörden an die unabhängigen Gerichte zeitigt noch weitere Folgen. Im Rahmen der bedingten Entlassung durch das Gericht sind keine Fachkommissionsempfehlungen mehr einzuholen. Die Fachkommissionen sind Beratergremien des Vollzuges und nicht

massgebende Einflussfaktoren auf die Judikative, ansonsten die richterliche Unabhängigkeit, das Prinzip der Einheit des Gerichts und des gesetzlichen Richters nach Art. 6 bzw. Art. 5 Abs. 4 EMRK unterminiert würde.

## 2. *Rechtsmittellegitimation der Vollzugsbehörde (Art. 65a VE-StGB sowie Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 8 VE-BGG)*

Der erläuternde Bericht weist zutreffend darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts der Vollzugsbehörde ein rechtlich geschütztes Interesse zum Einlegen eines Rechtsmittels fehlt (a.a.O., S. 32). Der Vorentwurf will die Vollzugsbehörde neu dazu ermächtigen, gegen selbständige nachträgliche Entscheide des Gerichts über die Aufhebung, Änderung oder Verlängerung von therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59-61 ein Rechtsmittel zu ergreifen. Der SAV lehnt diesen Vorschlag ab.

Aufgabe der Vollzugsbehörde ist es, eine gerichtlich angeordnete Massnahme zu vollziehen. Sie trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen und überwacht gleichzeitig den Massnahmenverlauf. Bei den nachträglichen Entscheiden des Gerichts über die Aufhebung, Änderung oder Verlängerung von therapeutischen Massnahmen handelt es sich indessen nicht um Vollzugsentscheide. Vielmehr wird ein materieller Entscheid darüber getroffen, ob die früher angeordnete Massnahme noch notwendig ist oder nicht bzw. ob allenfalls eine andere Massnahme besser geeignet wäre. Die Fragestellung ist damit grundsätzlich dieselbe wie beim ersten Gerichtsverfahren, das zur Anordnung der Massnahme führte. Der erläuternde Bericht legt nicht dar, weshalb im Gegensatz zum ersten Gerichtsverfahren zusätzlich zur Staatsanwaltschaft auch die Vollzugsbehörde Parteistellung in diesen Nachverfahren erhalten und damit rechtsmittellegitimiert werden sollte. Die Ausführungen erschöpfen sich darin, dass es «im Interesse der Sache geboten sein» könnte, wenn in Fällen, bei denen Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangen, ein Gericht die divergierenden Anträge zur Entscheidung annehmen könne. Dabei verkennt der erläuternde Bericht nicht nur, dass Berichte der Vollzugsbehörde bereits heute in die sog. Nachverfahren einfließen und allein schon deshalb kein Grund besteht, eine langjährige Praxis über Bord zu werfen. Der Vorschlag lässt insbesondere ausser Acht, dass es in solchen Verfahren regelmässig auch um eine Beurteilung des bisherigen Massnahmenverlaufs geht, für den u.a. auch die Vollzugsbehörde verantwortlich zeichnet. Würden neu der Vollzugsbehörde Parteirechte eingeräumt, hätte dies zur Folge, dass sie einen Gerichtsentscheid, der an die Adresse der Vollzugsbehörde gerichtete Kritik am bisherigen Massnahmenvollzug äussert, gegebenenfalls in blosser Verfolgung von Eigeninteressen weiterziehen könnte. Diese rechtsstaatlich bedenkliche Einräumung einer Doppelrolle in den Nachverfahren gilt es zu vermeiden.

## 3. *Bewährungshilfe (Art. 93 VE-StGB, Art. 95 VE-StGB sowie Art. 95a Abs. 1 VE-StGB)*

Das Institut der Bewährungshilfe (in der jetzigen Form und im Rahmen eines Übergangsmangements notabene) hat sich aus Sicht der Praxis im wahrsten Sinne des Wortes bewährt und stellt bei der Reintegration und der Sozialisation von betroffenen Personen ein wichtiges Element dar. Als Bindeglied zwischen der Vollzugsbehörde und der verurteilten Person erfüllt die Bewährungshilfe zentrale Aufgaben und trägt ihren Teil dazu bei, die Gefahr künftiger Rückfälle oder Strafbarkeiten zu vermindern.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass die im bisherigen Recht explizit statuierten Rechte und Pflichten (Verweigerung von Auskünften ohne schriftliche Einwilligung sowie Verschwiegenheitspflicht; Art. 93 Abs. 2 StGB) nunmehr mit einer sehr technischen Begründung beschnitten werden sollen. Wie im erläuternden Bericht nämlich korrekterweise ausgeführt, verfolgte der Gesetzgeber mit der Schaffung der vorgenannten Norm das Ziel, das Vertrauensverhältnis zwischen der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer und der betreuten Person zu stärken (vgl. zum Ganzen den Erläuternden Bericht des BJ vom 6. März

2020, S. 44f.). Es versteht sich von selbst, dass das Bestehen eines derartigen Vertrauensverhältnisses zentral für die Aufgabenerfüllung der Bewährungshilfe ist. Es ist somit nicht ersichtlich, weswegen diese Norm ersatzlos gestrichen werden soll. Aus demselben Grund erscheint auch die gegenüber dem geltenden Recht (vgl. dazu die Art. 93 Abs. 3 sowie Art. 95 Abs. 3 StGB) weiterführende Berichterstattungs- resp. Anzeigepflicht der Bewährungshilfe gemäss Art. 95a Abs. 1 VE-StGB kontraproduktiv und somit weder notwendig noch zielführend zu sein.

Die Bewährungshilfe muss ein Institut bleiben, welches innerhalb eines notwendigen und auch bestehenden gesetzlichen Rahmens (vgl. dazu die Art. 93 Abs. 3 sowie Art. 95 Abs. 3 StGB) eine gewisse Unabhängigkeit von den Strafvollzugsbehörden genießt, um die oben geschilderte Aufgabe überhaupt erfüllen zu können. Dies im Übrigen unabhängig davon, ob diese (wie in gewissen Kantonen geschehen) organisatorisch in diejenige Verwaltungsstelle integriert ist, die mit dem Strafvollzug befasst ist oder nicht. Nicht zuletzt deshalb ist auch die Anordnung von Bewährungshilfe, welche über die Probezeit (bei bedingt ausgefallten Strafen resp. einer bedingt erfolgten Entlassung) hinausgeht, abzulehnen (vgl. dazu Art. 41a VE-StGB und die diesbezüglichen Ausführungen hievor).

Der vorgesehene «Ausbau» der Bewährungshilfe (Anordnung über die Probezeit hinaus und verbunden mit zusätzlichen Meldepflichten sowie unter Verlust von Auskunftsverweigerungsrechten) führt zu einer Gleichschaltung resp. zumindest zu einer übermässigen (unerwünschten) Angleichung an die Strafvollzugsbehörde. Dieser Umstand verunmöglicht die ureigenste Aufgabe der Bewährungshilfe, nämlich der betroffenen Person bei der Bewährung zu helfen, diese zu unterstützen und damit eine zukünftige Strafbarkeit zu verhindern.

#### *4. Weisungen*

*(Art. 94 VE-StGB, Art. 95 VE-StGB sowie Art. 95a Abs. 1 VE-StGB)*

Der vorliegend vorgesehene Ausbau des Weisungskataloges sowie insbesondere auch die Möglichkeit, verschärfende Weisungen zu beantragen (vgl. Art. 95a VE-StGB), birgt die grosse Gefahr, dass vorliegend ein Straf- resp. Massnahmenvollzug ausserhalb des eigentlichen Vollzuges etabliert wird. Dies zumal es gemäss dem bestehenden Art. 94 VE-StGB (in Verbindung mit Art. 41a VE-StGB) möglich sein wird, unter gewissen Umständen über die Probezeit hinausgehende Weisungen zu erlassen und die Einhaltung derselben mittels technischer Hilfsmittel gar überwachen zu lassen (Art. 94 Abs. 4 VE-StGB).

Dies kann in der Praxis beispielsweise dazu führen, dass sich eine Person nach Verbüßung der verhängten Strafe (analog der Vollzugsform des Electronic Monitoring) lediglich in der eigenen Wohnung sowie am Arbeitsplatz aufhalten kann. Dass sie weitergehend dazu verpflichtet wird, sich mehrmals wöchentlich bei einer Amtsstelle zu melden, sich einer medizinischen oder psychiatrischen Behandlung zu unterziehen und dass ihr u.U. gar verboten werden kann, das Internet zu benutzen (vgl. dazu den Erläuternden Bericht des BJ vom 6. März 2020, S. 46f. sowie Art. 95 VE-StGB).

Damit besteht die Möglichkeit, dass persönliche Freiheit des Betroffenen über längere Zeit (allenfalls sogar lebenslänglich!) derart beschränkt wird, dass das Führen eines normalen Lebens mit derartigen Beschränkungen und unter einer denkbaren dauernden Überwachung gar nicht mehr möglich ist.

Es soll vorliegend gar nicht in Abrede gestellt werden, dass gewisse Massnahmen oder Weisungen im Rahmen von besonderen Vollzugsformen sowie während der Probezeit (so wie im geltenden Recht ohnehin bereits vorgesehen) denkbar und sinnvoll erscheinen können. Eine zeitlich weit über den Vollzug hinausgehende Beschränkung der persönlichen Freiheit ist jedoch abzulehnen, zumal die Gefahr besteht, dass die Reintegration und somit die Resozialisierung der betroffenen Person auf Jahre hinaus verzögert oder gar verunmöglicht wird. Damit wird die verpönte Rückfallgefahr vielmehr gefördert denn verhindert.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass bereits im geltenden Recht mit dem Aussprechen einer Massnahme (insbesondere gemäss Art. 59 StGB) genügend Möglichkeiten bestehen,

um gefährliche Personen solange von der Gesellschaft fernzuhalten, wie dies zur Verhinderung von schweren Straftaten notwendig ist. Zusätzliche (und derart weitgehenden) Weisungen nach vollständiger Verbüßung der Strafe oder erfolgreicher Durchführung einer Massnahme gemäss dem hier vorgesehenen Art. 95 VE-StGB sind somit weder nötig noch wie oben dargelegt zielführend.

#### *5. Unbegleitete Urlaube für verwahrte Täter im geschlossenen Vollzug ausschliessen Art. 84 und 90 VE-StGB*

Le droit actuel permet d'accorder aux personnes contre lesquelles un internement au sens de l'art. 64 al. 1 CP a été prononcé des allègements, et donc des congés accompagnés ou non accompagnés, tant durant l'exécution de l'internement (art. 84 al. 6 par renvoi de l'art. 90 al. 4 CP et art. 90 al. 4ter CP a contrario; art. 90 al. 2bis CP) que durant l'exécution de la peine privative de liberté qui précède l'exécution de l'internement (art. 64 al. 2 CP; art. 84 al. 6 CP et art. 84 al. 6bis CP a contrario). La décision d'octroi est prise par l'autorité d'exécution, après préavis de la commission d'évaluation de la dangerosité au sens de l'art. 62d al. 2 CP chaque fois qu'elle ne peut se prononcer catégoriquement sur la dangerosité de l'interné (art. 75a CP, cas échéant par renvoi de l'art. 90 al. 4bis CP).

Le projet prévoit d'exclure par principe la possibilité de congés non accompagnés lors de l'exécution de l'internement en milieu fermé (art. 90 al. 4bis P-CP) et, par voie de conséquence, lors de l'exécution de la peine privative de liberté qui précède l'internement (art. 84 al. 6bis P-CP). Le Message prévoit en revanche que lors de l'exécution de l'internement en milieu ouvert, et a fortiori en cas de logement ou de travail externes, des congés accompagnés resteraient possible; en effet, cela permet de mieux évaluer le pronostic, peu avant une libération conditionnelle, et sert ainsi à la sécurité publique.

De façon générale, la FSA privilégie des solutions qui laissent une marge d'appréciation à l'autorité compétente. Ainsi, l'exclusion législative de congés non accompagnés pour les personnes internées, lors de l'exécution de la peine ou de l'internement en milieu clos, ne lui paraît pas appropriée. Il vaut mieux laisser à l'autorité d'exécution une marge d'appréciation, étant rappelé, d'une part, que celle-ci est déjà très encadrée, au niveau procédural, par l'intervention de la commission d'évaluation de la dangerosité, et que, d'autre part, la pratique révèle que de tels congés non accompagnés sont déjà très rares de toute façon.

Sur cet aspect, la norme primaire du projet est l'art. 90 al. 4bis P-CP, qui traite des congés non accompagnés lors de l'exécution de l'internement en milieu fermé. Le Message rappelle opportunément que les congés ne sont pas seulement une mesure de resocialisation, mais également une mesure qui permet d'affiner le pronostic sur la dangerosité. A ce titre, le passage du milieu fermé en milieu ouvert est un moment charnière de l'exécution. Il paraît utile de permettre aux autorités d'exécution de concéder un congé non accompagné lorsqu'il est question d'un tel allègement au bénéfice d'un interné en milieu fermé déjà; ou, à tout le moins, il semble inopportun de l'exclure par principe, alors qu'un tel congé non accompagné à ce moment-là pourrait être utile pour certains internés. Ainsi, il se justifie de renoncer à l'introduction de cette disposition.

L'art. 84 al. 6bis P-CP n'est que la conséquence logique de l'art. 90 al. 4bis P-CP. S'il se justifie de renoncer à l'introduction de l'art. 90 al. 4bis P-CP, il se justifie également, par contrecoup, de renoncer à l'introduction de la règle prévue par l'art. 84 al. 6bis P-CP. Il n'est en effet pas exclu que l'exécution de la peine révèle déjà une dangerosité de l'auteur qui a décru au point d'envisager des allègements en milieu ouvert, précédés ou suivis de congés non accompagnés de façon à mieux appréhender le pronostic en vue du choix des modalités d'exécution de l'internement qui vont suivre. Il s'impose de laisser à l'autorité une marge de manœuvre sur ce point.

6. *Besondere Sicherheitsmassnahmen, Öffnungen, Entlassung, Kofako Art. 62e, Art. 64 Abs. 5, Art. 64b Abs. 2 lit. c und Art. 91a StGB*

a) *Übersicht und Gemeinsamkeiten der Bestimmungen*

Den oben erwähnten und zu revidierenden Bestimmungen des StGB ist gemein, dass die Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit in Entscheidungen einbezogen und angehört wird. In Art. 91a StGB wird bestimmt, wie die Fachkommission zusammengesetzt wird und in welchen Fällen sie Stellungnahmen abgibt. Der SAV stellt sich nicht dagegen, dass eine Fachbehörde bei Entscheidungen betr. Vollzugslockerungen oder bedingte Entlassung einbezogen wird, ist aber der Auffassung, dass das jetzige Konzept einer Fachkommission rechtsstaatlichen Grundprinzipien nicht annähernd zu genügen vermag und deshalb in dieser Form klar abgelehnt wird (vgl. dazu STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 3. Auflage, Bern 2020, § 3 N 27).

b) *Einbezug der Fachkommission*

Die Fachkommission soll bei folgenden Entscheidungen einbezogen werden:

- Art. 62e (ganzer Artikel neu):  
Die Vollzugsbehörde holt eine Stellungnahme der Fachkommission ein, wenn sie
  - die Einweisung in eine offene Einrichtung erwägt
  - Vollzugsöffnungen erwägt
  - bevor sie beim Gericht die Aufhebung einer Massnahme beantragt
  - oder wenn sie Zweifel daran hat, ob bei einem Täter Gefährlichkeit anzunehmen ist
- Art. 64 Abs. 5:  
Vollzugslockerungen bei Verwahrten durch Vollzugsbehörde
- Art. 64b Abs. 2:  
Prüfung der bedingten Entlassung gestützt u.a. nach Anhörung der Fachkommission

Es ergibt sich also, dass Empfehlungen der Fachkommission von der Vollzugsbehörde einzuholen sind, wenn ein Entscheid ansteht, der in der Kompetenz der Vollzugsbehörde steht. Ausnahmsweise haben die Empfehlungen der Fachkommission auch Auswirkungen auf den gerichtlichen Entscheid (Art. 62e lit. c).

c) *Verfahrensfragen*

In aller Regel werden Entscheide der Vollzugsbehörde auf kantonaler Ebene als verwaltungsrechtliche Angelegenheiten betrachtet, mit der Folge, dass diese kantonal letztinstanzlich vor Verwaltungsgericht angefochten werden können. Das anwendbare Verfahrensrecht ist somit ein *Verwaltungsverfahrensgesetz* und/oder ein *Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz* (Verwaltungsprozessordnung). Im Verwaltungsrecht ist das Abstellen auf Berichte von Dritten grundsätzlich wenig problematisch, aber zu beachten ist, dass die öffentlich-rechtlichen Verfahrensgarantien zur Anwendung gelangen, wozu insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör mitsamt seinen Ausprägungen sowie die Pflicht zur Feststellung des Sachverhaltes von Amtes wegen gehören.

Werden die Empfehlungen der Fachkommission hingegen in einem Verfahren eingeholt, das nach den Regeln der StPO durchgeführt werden, stellen sich ganz andere Verfahrensfragen, insbesondere, welche Art Beweismittel diese Empfehlungen sind, da die StPO einen *numerus clausus* der Beweismittel kennt. Sämtliche schriftlichen Berichte von Dritten müssen als



Personalbeweis verifizierbar sein, was sich nicht zuletzt aus der EMRK ergibt (Befragung von Belastungszeugen, insbesondere, wenn der Bericht zulasten des Betroffenen ausgeht). Primär in Frage kommt aber eigentlich der Sachverständigenbeweis, da die Fachkommission eben gerade spezifische Fachkenntnis einbringen soll, was die klassische Aufgabe des Sachverständigen ist. Die kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Fachkommissionen halten die **Voraussetzungen der StPO über die Bestimmung und Einsetzung von Sachverständigen in keinsten Weise ein, sodass die «Empfehlungen» der Fachkommissionen in Verfahren, die den Regeln der StPO unterliegen, unverwertbar sein werden**, auf jeden Fall aber nicht den Stellenwert von gutachterlichen Äusserungen haben.

#### d) *Fachkommission und Verwaltungsverfahren*

Das StGB regelt die Vorgehensweise der Fachkommission nicht. I.d.R. wird das Verfahren vor der Fachkommission durch das kantonale Recht bestimmt, meistens im Rahmen der bekannten Strafvollzugskonkordate. So etwa hält das Nordwest- und Innerschweizer Konkordat in Art. 10 fest, dass die Konkordatskonferenz die Fachkommission bestellt und mittels Reglement die Aufgaben und Organisation regelt.

In diesem Reglement wird das Vorgehen der Fachkommission bei der Abgabe von Beurteilungen festgehalten (Ziff. III. des Reglements):

- die notwendigen Akten müssen von der anfragenden Stelle zusammengestellt werden,
- in der Regel orientiert sich die Fachkommission am Kriterienkatalog von Prof. Dittmann,
- die Fachkommission kann bei den betroffenen Vollzugsbehörden weitere Informationen einholen und sie zu einer Anhörung einladen,
- die betroffenen Vollzugsbehörden können verlangen, persönlich angehört zu werden,
- ob der Betroffene angehört wird, entscheidet das Präsidium der Kammer.

Festzuhalten sind anhand dieses Beispiels diverse **gravierende Verstösse gegen Grundprinzipien des öffentlichen Prozessrechts**:

- kein Anspruch auf rechtliches Gehör durch den Betroffenen,
- kein Anspruch auf Akteneinsicht für den Betroffenen,
- keine Gleichbehandlung der Parteien vor der Fachkommission (Betroffener hat kein Anhörungsanspruch, anfragende Behörde aber sehr wohl),
- keine Anfechtbarkeit der Entscheide der Fachkommission

Man mag nun argumentieren, dass es nicht Sache des Bundes sei, diese «Verfahrensmängel» zu beheben, da die Bestimmung des Verfahrens eben in die Kompetenz der Kantone falle. Dies wäre aber fatal, da wiederum die kantonalen (Verwaltungs-)Gerichte schlussendlich entscheiden, wie mit den Empfehlungen der Fachkommission umzugehen ist, welcher Stellenwert diesen zukommt und inwiefern sie beachtlich sind oder nicht.

Diesbezüglich ist auf ein Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 9.3.2005 (Entscheid Nr. 810 04 333 / 71 sowie 810 04 337 / 72, abrufbare unter <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/gerichte/rechtsprechung/kantonsgericht/chronologische-anordnung/2005/32>) zu verweisen, wo sich das Kantonsgericht mit diesen Mängeln auseinandergesetzt und entschieden hat, dass dieses Verfahren vor der Fachkommission derart mit Mängeln behaftet ist, dass die Empfehlungen der Fachkommission schlicht unbeachtlich sind.

Das Kantonsgericht hat insbesondere bemängelt:

- dass der Anspruch auf rechtliches Gehör des Betroffenen nicht beachtet wird (E. 11.a)
- dass der Anspruch auf Fairness zu beachten ist, was bedeutet, dass die Verwaltung kein Übergewicht erhalten darf (E. 11.b)
- dass den Empfehlungen der Fachkommission Entscheidcharakter zukommt, weshalb die Fachkommission gewisse Minimalstandards zu beachten habe (E. 11.d-e)
- dass das geltende Verfahren vor der Fachkommission den Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör mehrfach so gravierend verletzt, dass eine Heilung ausgeschlossen ist (E. 13)
- sodass die im konkreten Fall abgegebenen Empfehlungen für das Gericht schlicht unbeachtlich sind (E. 13.)

Der Zweck des Gesetzes und der Einsetzung einer Fachkommission wird allerdings verfehlt, wenn der Gesetzgeber es unterlässt, durch geeignete Bestimmungen sicherzustellen, dass dieser angestrebte Gesetzeszweck (Beachtung der Empfehlungen der Fachkommission) auch verwirklicht wird.

Eine effektive Tätigkeit der Fachkommission in dem Sinn, dass ihre Empfehlungen auch beachtet werden, setzt voraus, dass die Fachkommission verpflichtet wird, minimale rechtsstaatliche Verfahrensgarantien zu gewähren. Dies ist zur Zeit ganz offensichtlich nicht der Fall, insbesondere wegen Fehlens von Verfahrensgleichgewicht (Fairness) und wegen Fehlens schon nur der grundlegenden Ansprüche, die aus dem rechtlichen Gehör fliessen (Akteneinsicht, Recht auf Stellungnahme und Recht auf Beweisanträge und Beweisabnahmepflicht).

Hinzu kommt, dass, wenn (wie in den meisten Kantonen) Vollzugsfragen auf dem verwaltungs(gerichtlichen) Weg entschieden werden, die *Offzialmaxime* gilt, der Sachverhalt mithin von Amtes wegen abzuklären ist, was nach dem zitierten Reglement der Fachkommission Nordwest- und Innerschweiz ebenso wenig der Fall ist.

Tatsache ist, dass nach dem jetzigen Gesetzgebungsvorhaben die Empfehlungen der Fachkommission spätestens auf gerichtlicher Ebene Makulatur sind. Will man das vermeiden, ist es unumgänglich, die Beachtung minimaler Verfahrensgarantien vorzuschreiben, was zurzeit komplett fehlt.

#### *e) Zusammensetzung der Fachkommission, Art. 91a Abs. 2 StGB*

Die Fachkommission soll sich mindestens aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie/Psychologie zusammensetzen. Gemäss dem Vernehmlassungsbericht soll es unerlässlich sein, dass die Mitglieder über ausreichende Fachkenntnisse verfügen. Dem ist vorbehaltlos zuzustimmen, aber unverständlich ist, warum das dann nicht auch als Voraussetzung im Gesetz so festgehalten wird. Jetzt entsteht durch die Umschreibung, wer in dieser Fachkommission Einsitz nehmen soll, der Eindruck, dass diese Personen quasi *ex officio* über dieses spezifische Fachwissen verfügen. Das mag bei der Psychiatrie und Psychologie noch der Fall sein, ist es nun aber gerade bei den Vertretern der Strafverfolgung und des Vollzugs keineswegs. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb andere Akteure aus dem Straf- und Vollzugsverfahren nicht genannt werden wie bspw. Parteivertreter. Auch diese können über das nötige Fachwissen verfügen. Besteht dieses einzig in der praktischen Erfahrung mit solchen Personen, dann verfügt die Verteidigung über mindestens so viel Fachwissen wie Vertreter der Staatsanwaltschaft, i.d.R. sogar eher über mehr, weil sie sich viel intensiver mit solchen Personen befassen als dies die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tun.

Ebenso ist wenig nachvollziehbar, weshalb Personen aus dem Vollzug in solchen Fachkommissionen Einsitz nehmen sollen, da mit ihren Empfehlungen doch gerade andere Vollzugsbehörden beraten werden, also «Vollzugsbehörde berät andere Vollzugsbehörde». Entweder braucht die Vollzugsbehörde solche Empfehlungen, dann aber wohl kaum von anderen Vollzugsbehörden, denn das Fachwissen, das bei der Vollzugsbehörde bspw. im

Kanton Bern vorhanden ist, ist in gleichem Mass auch im Kanton Zürich vorhanden, weshalb also sollen Berner Vollzugsbehörden den Kanton Zürich beraten? Das ist nicht nachvollziehbar. Oder es geht um erweitertes Fachwissen, dann ist dieses aber bei den Vollzugsbehörden nicht vorhanden.

Im Kern brauchen Vollzugsbehörden ja Empfehlungen von anderen Disziplinen, die aus ihrer (anderen) Optik wissen oder Erfahrung haben, wie eine Person agieren oder reagieren könnte. Da wesentlich ist, dass die Mitglieder der Fachkommission über spezifisches Fachwissen verfügen, ist nicht verständlich, warum man dies nicht auch in den Gesetzestext einfließen lässt, sondern an der veralteten Formulierung festhält, die offenbar davon ausgeht, dass Vertreter der Strafverfolgung und des Vollzugs von Berufs wegen diese Fachwissen haben, was gerade nicht der Fall ist. Deshalb muss die Erwähnung von Vertretern der Strafverfolgung und der Vollzugsbehörden zwingend gestrichen werden. Die jetzige Formulierung ist im Kern Etikettenschwindel und suggeriert Fachwissen, wo solches gerade nicht vorhanden ist. Deshalb ist die Formulierung in Art. 91 a Abs. 1 ist durch folgenden Wortlaut (oder ähnlich) zu ersetzen:

<sup>1</sup> Die Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit setzt sich aus Personen zusammen, die eine spezifische Ausbildung zur Behandlung und Beurteilung von gefährlichen Straftätern absolviert haben, namentlich solchen aus den Bereichen der forensischen Psychiatrie oder Psychologie.

#### f) *Fazit*

Die jetzige Konzeption der Fachkommission ist rechtsstaatlich nicht haltbar, ihre Empfehlungen können nach dem massgebenden Prozessrecht (StPO oder Verwaltungsverfahrenrecht) nicht verwertbar in den Prozess eingeführt werden. Es besteht das sehr hohe Risiko, ja schon fast die Gewissheit, dass diese Empfehlungen als unverwertbare Beweise auf der Strecke bleiben, sodass man auf die Fachkommission ohnehin verzichten kann. Zum zweiten ist die Zusammensetzung der Fachkommission weder sachgerecht noch fair.

Soll am Institut der Fachkommission festgehalten werden, so müssen:

- die Wahlvoraussetzungen klar normiert werden (spezielle Ausbildung)
- und die Verwertbarkeit nach dem jeweiligen Prozessrecht sichergestellt sein.

Weder das eine noch das andere ist zur Zeit der Fall, weshalb dieses Projekt an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückzuweisen ist.

#### 7. *Anordnung* *nach* *Vollzugsende* *Art. 41a VE-StGB*

Grundsätzlich wäre die Absicht des Bundesrates, davon abzusehen, «den Anwendungsbereich der Verwahrung auszudehnen» zu begrüssen. (so erläuternder Bericht des Bundesrates S.23 letzter Absatz)

Allerdings bestehen grundsätzliche Bedenken, über die Verbüssung der verschuldensabhängigen Strafe und vollendetem Sanktionenvollzug hinaus nun weitere freiheitsbeschränkende Massnahmen vorzusehen, welche sich auf einen Zeitpunkt beziehen, wo der Straf – oder Massnahmenvollzug für den Betroffenen abgeschlossen ist.

Die entsprechenden Regeln der Bewährungshilfe sind im heutigen Zeitpunkt im StGB bereits vorhanden, allerdings scheint der VE-StGB auch dort selbstverständliche Rechte und Pflichten (Verweigerung von Auskünften ohne schriftliche Einwilligung sowie Verschwiegenheitspflicht (Art. 93 Abs. 2 StGB) abbauen zu wollen (siehe VE-StGB Art. 93) sowie unpraktikable Ausweitungen der Bewährungshilfe (Art. 94, 95 und 95 a VE-StGB ) vorsehen zu wollen.

Siehe hierzu auch die Bemerkungen zu Bewährungshilfe Art. 93 VE-StGB, Art. 95 VE-StGB und Art. 95a Abs. 1 VE-StGB)

Auf diese Ausweitungen der Bewährungshilfe ist deshalb zu verzichten.

#### 8. *Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen* *Art. 57a VE-StGB*

Wenn schon die Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden Massnahmen legiferiert werden soll, dann aber mit folgenden Klärungen auf Gesetzesebene:

- Ein vorzeitiger Massnahmevollzug ist auf die im Sachentscheid angeordnete Massnahme anzurechnen, da es keinen nachvollziehbaren Grund gibt, dies nicht zu tun, zumal ja die Massnahme als solche für die betroffene Person bereits mit dem vorzeitigen Antritt «begonnen» hat.  
Dies gilt ebenso für die stationäre therapeutische Massnahme.  
Die anderslautenden Ausführungen in BGE 145 IV 65 E.2.2 ff. überzeugen in ihrer Gesamtheit nicht, geht es doch bei der Berechnung der Dauer darum, für den Betroffenen klare Verhältnisse in Bezug auf die Dauer der freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen zu schaffen, was mit Abstellen auf den vorzeitigen Antritt ebenso einfach möglich ist, wie Abstellen auf den Zeitpunkt der Anordnung derselben, jedoch den entscheidenden Vorteil darin hat, dass nicht eine abstrakt berechnete, sondern jene der beim Betroffenen effektiv absolvierten Massnahmedauer in ihrer Gesamtheit zur Berechnung zählt, was auch der zugrundeliegenden Überlegung der Fixierung von Höchstdauer-Fristen entspricht, da hier doch die effektive in einer Massnahme verbrachte Zeit zu berücksichtigen ist, unabhängig davon, ob diese nun vorzeitig oder erst nach Rechtskraft Anordnung angetreten worden ist.
- Dieselben Überlegungen gelten auch für die Anrechnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft und Sicherheitshaft nach Art. 365 und 365b E-StPO, da auch diese einen mit der stationären therapeutischen Massnahme verbundenen Freiheitsentzug darstellt, welche auf die Massnahmedauer anzurechnen sind.

#### 9. *Randtitel «Entlassung»* *Art. 64 a VE-StGB*

Mit dem Randtitel «Entlassung» könnte man allenfalls leben, es fragt sich jedoch, ob aufgrund des materiellen Inhaltes dieser Bestimmung nicht «Entlassung und Probezeit» sinnvoller wäre.

#### 10. *Gefährlichkeit* *Art. 91b VE-StGB*

In Art. 91b VE-StGB wird der untaugliche Versuch unternommen, den durch vergangene Einzelereignisse im nunmehrigen Vorentwurf der Revision des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes ins Zentrum gerückten Begriff der «Gefährlichkeit» zu definieren. «Gefährlichkeit» soll definiert werden, weil sich Massnahmen bei der Revision des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes auf diesen Begriff stützen.

Die vorgeschlagene Formulierung lautet:

«Gefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter eine neue Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt.»

Zur Frage, wie die den Begriff „Gefährlichkeit“ beurteilende Instanz überhaupt personell zusammengesetzt und wie funktionell und faktisch unabhängig von mitbeteiligten Institutionen sein sollte, wird hier nicht Stellung genommen (vgl. dazu oben, Ziff. 6d).

In der ganzen Diskussion um den Begriff „Gefährlichkeit“ sollten die Grundrechte des Betroffenen und die EGMR Rechtsprechung respektive EMRK Bestimmungen unverrückbare Leitplanken einer neuerlichen Legiferierung darstellen, was vorliegend nicht der Fall ist.

Die in dieser Bestimmung versuchte Definition einer „Gefährlichkeit“ erscheint in Bezug auf

den hier interessierenden Sachzusammenhang zu offen und unsicher und als Definition ungeeignet, in irgendeiner Form zur Klärung der Frage beizutragen, in welchen Fällen einer Person „Gefährlichkeit“ zuzuschreiben wäre und auf welche tauglichen Kriterien sich eine solche Aussage stützen sollte. Die vermeintliche „Definition“ der Gefährlichkeit entpuppt sich bereits bei genauem Hinsehen durch die Verwendung des unbestimmten Begriffes „Gefahr“ als Zirkelschluss im Sinne von „Gefährlich ist, wer gefährlich scheint“

Dass in der Gerichtspraxis das Risiko, wonach eine betroffene Person in Zukunft eine schwere Straftat begehen wird, als prognostizierte Wahrscheinlichkeit in Prozenten ausgedrückt wird, ist bekannt. Die damit verbundenen Unsicherheiten, ob dies dann in Zukunft wirklich auch eintreffen wird, ebenfalls. Dass damit präventiv Personen als „gefährliche“ Personen etikettiert und damit bloss aufgrund einer unsicheren Prognose mit niedriger Eintretenswahrscheinlichkeit weggeschlossen werden, wird heute offensichtlich in Kauf genommen, (siehe dazu BGer 6B\_582/2017, wo 15% Wahrscheinlichkeit für den Freiheitsentzug genügten).

Will man im Entwurf StGB „Massnahmepaket für mehr Sicherheit bei gefährlichen Straftätern“ eine griffige und justiziable Definition des Begriffs „Gefährlichkeit“ ins StGB aufnehmen, ist zu fordern, dass die Formulierung auf einem klar umschriebenen Konzept basiert, welches definiert, nach welchen Kriterien geprüft und mit welcher Wahrscheinlichkeit der Eintritt der befürchteten Zukunftstat beschreiben sein muss, um einer Person „Gefährlichkeit“ oder „gefährlicher Straftäter“ zuschreiben zu dürfen.

11. Anordnungen nach Vollzugsende

a) Bedingte Entlassung, Art. 62 VE-StGB

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht begründet. Sie unterlaufen die dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz geschuldete Fassung des geltenden Rechts ohne erkennbare Notwendigkeit.

b) Bewährungshilfe und Weisungen, Art. 62f sowie Art. 89a VE-StGB

Es kann auf die Bemerkungen zu Art. 94 und 95 VE-StGB verwiesen werden.

12. Erweiterung der Vorlagepflicht an die Fachkommission  
Art. 75a VE-StGB

Der SAV lehnt die Fachkommission in der gegenwärtigen und der vorgesehenen Art und Weise kategorisch ab, weshalb auch die hier vorgeschlagenen Änderungen als unnötig und falsch erachtet werden.

13. Anhörung der Fachkommission im Jugendstrafgesetz  
Art. 28 JStG

Es ist auf Ziff. 12 oben zu verweisen. Wir lehnen die Fachkommission ab.

14. Bewährungshilfe und Weisungen nach Vollzugsende im Militärstrafgesetz  
Art. 34abis MStG

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

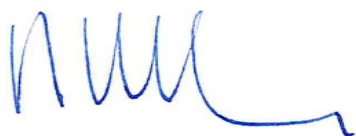
Freundliche Grüsse

.....

Mit freundlichen Grüssen für den SAV

SAV Präsident

Albert Nussbaumer



SAV Generalsekretär

René Rall

